Nossek, Regina

Von:

Reyer, Hermann-Josef <HJReyer@linnich.de>

Gesendet:

Mittwoch, 20. April 2016 11:06

An:

Nossek, Regina

Cc:

Schumacher, Dierk

Betreff:

Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen

Anlagen:

Bebauungsplan Nr. 6-WE Gereonsweiler_Zeichnung_Mai 2015.pdf;

Flaechennutzungsplan 30. Aenderung-WE Gereonsweiler_Zeichnung_Mai

2015.pdf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach \S 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB);

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen und Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Ihre Email nebst Unterlagen vom 20.04.2016

Sehr geehrte Frau Nossek,

zu Ihrer o.a. Bauleitplanung weise ich informatorisch auf das hiesige Windkraftprojekt Gereonsweiler-Linnich hin (30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt und B-Plan Nr. 6 "Windenergie Gereonsweiler-Linnich"). Die im Parallelverfahren geführte Bauleitplanung steht vor dem Beschluss zur Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Ausfertigungen der Planunterlagen sind beigefügt. Nach derzeitigem Planungsstand ist die planungsrechtliche Ausweisung der Standorte von insgesamt 21 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 180 m vorgesehen.

Nach einer überschlagsmässigen Ermittlung würden die nächstgelegene Anlagen auf dem Stadtgebiet Linnich – die sich dann allerdings hinter den bereits auf Geilenkirchener Stadtgebiet vorhandenen Anlagen befinden – in einer Entfernung von ca. 1,9 bis 2,0 km zum vorgesehenen Baugebiet stehen.

-Mit freundlichen Grüßen

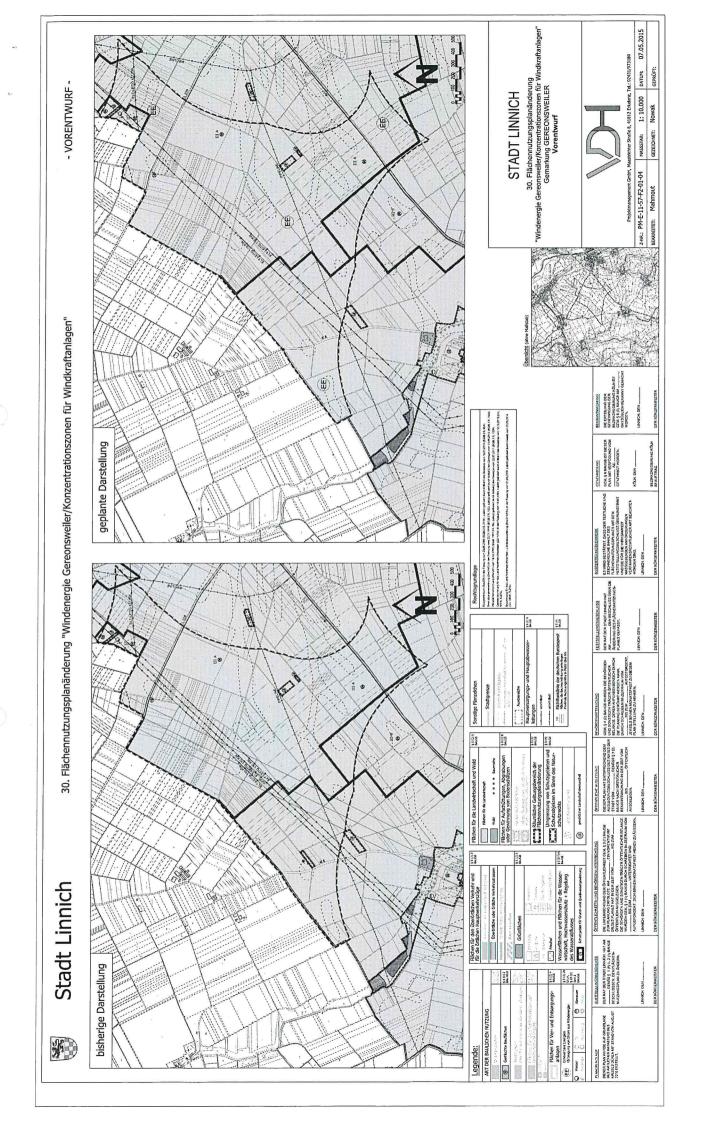
H.J. Reyer

Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Linnich mbH Rurdorfer Str. 64 52441 Linnich

Email: hireyer@linnich.de
Tel.: 02462/9908600

Amtsgericht Düren HRB 6612

Hi)ebenswerte Stads an der Rur







Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Geilenkirchen Der Bürgermeister Mark 9 52511 Geilenkirchen Landesbetrieb De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld

Fon +49(0)2151 897-0 Fax +49(0)2151 897-505

poststelle@gd.nrw.de

Helaba Girozentrale

IBAN: DE31300500000004005617

BIC: WELADEDD

Bearbeiter:

Frau Dr. Hantl 897-430 897-542

Fax-Nr.: E-Mail: Datum:

hantl@gd.nrw.de 26. April 2016

Gesch.-Z.:

31.130/2911/2016

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange Ihre E-Mail vom 20. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende <u>Kennzeichnungen nach § 9 (5) BauGB im Bebauungsplan</u> Nr. 112 "Frankenstraße" der Stadt Geilenkirchen empfehlenswert:

- 1. Hinweis auf Lage im Einflussbereich des "Merzenhausener Sprunges";
- 2. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Grundwasserwiederanstieg / Sümpfungsauswirkungen / mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen;
- 3. Hinweis auf Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S i.V. mit DIN 4149 (2005).

1 Tektonik

Nach derzeitigem Kenntnisstand quert der "Merzenhausener Sprung" den südwestlichen Planbereich in nordwest – südöstlichem Verlauf. Nähere Auskünfte dazu können bei der RWE Power AG eingeholt werden.

<u>Anregung:</u> Möglicherweise wäre es empfehlenswert, die vorgesehene Grünfläche im südwestlichen Planbereich anzulegen.

2 Sümpfungseinfluss

Das Plangebiet befindet sich im Einflussgebiet der Braunkohlesümpfungsmaßnahmen. Ich empfehle nähere Auskünfte bezüglich der Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen bei dem Erft – Verband und der RWE – Power zu erfragen.

Dr. Lehman 62151 2 897 258

3 Hinweis auf Erdbebengefährdung

Zum o. g. Vorgang wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist.

• Das hier relevante Planungsgebiet ist Erdbebenzone 3 in geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen:

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte".

Siehe auch http://www.gd.nrw.de/g details.php?id=2643

4 Baugrund Boden Wasser:

Den Baugrund innerhalb des Plangebietes bilden unterschiedlich mächtige und unterschiedlich druckempfindliche Lößböden (Parabraunerden und Kolluvien).

 Die Baugrundeigenschaften sowie die Versickerungsfähigkeit der Böden sind objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Rahmen des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 4 (1) BauGB für die Schutzgüter Boden und Wasser

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen sowie ihre Empfindlichkeiten zu beschreiben. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind empfehlenswert:

- a) <u>Auskunftssystem BK50</u> mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM,
 Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029-709-0]. http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm_und
- b) Zur kostenfreien WMS-Version (<u>TIM online Kartenserver</u>) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf und http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

2 Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser

Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.

Wechselwirkungen und Maßnahmen für die Schutzziele zwischen den Schutzgütern Boden / Wasser / Klima

Bei der Bodeninanspruchnahme sowie bei Ausgleichsmaßnahmen sollte die Klimafunktion des betroffenen Bodens mit berücksichtigt werden. Dabei treten drei wesentliche Schutzziele in den Vordergrund (siehe auch: UBA 2013: Bodenschutz und Klimawandel; Forschungskennzahl (UFOPLAN) 371171213/01)

- Schutzziel 1: Schutz, Erhalt und Wiederherstellung der Kohlenstoffspeicherfunktion des Bodens
- Schutzziel 2: Schutz, Erhalt oder Wiederherstellung der <u>Kühlfunktion</u> des Bodens für die bodennahen Luftschichten
- Schutzziel 3: Schutz des Bodens vor den negativen Folgen des Klimawandels.

4 Kompensation

Aus der Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes empfiehlt sich bei Eingriffen in Böden eine ausreichend wirksame bodenbezogene Kompensation, insbesondere bei "besonders" schutzwürdigen Böden.

Methodik zur Suche nach Kompensationsflächen

Suchräume für Ausgleichsflächen: Kompensationsmaßnahmen sind im Hinblick auf die Wirksamkeit der Schutzgüter Boden und Wasser <u>langfristig</u> zu planen Es können Verzahnungen mit den Flächen eines Biotopkatasters / Biotopverbundes / Wasserschutzgebietes u.a. angestrebt werden. Dazu können MSPE – Flächen ausgewiesen werden: MSPE – Flächen sind "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur <u>Entwicklung von Boden</u>, Natur und Landschaft" enthalten. Dies ist im BauGB nach § 9 Abs.1 Nr. 20 BP und § 5 Abs.2 Nr. 10 / FNP vorgegeben.

5 Vorsorgender Bodenschutz Maßnahmen zur Minderung des Eingriffs

 Der Schutz des Mutterbodens ist gemäß § 202 BauGB zu beachten: Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

2. Bodenkundliche Baubegleitung:

Eine Bodenkundliche Baubegleitung dient der Minderung des Eingriffes und kann zu Kostenreduzierung führen wegen geringeren Folgekosten bei Wiederherstellung der Gefügestabilität der Flächen, welche als Arbeitsflächen / Lagerungsflächen / Fahrtrassen während der Bauphase genutzt wurden. Link zum Ebook: http://lv.kommunen.nrw.testa-

<u>de.net/mkulnv/bodenschutz/bodenschutz/bodenkundliche-baubegleitung/bodenkundliche-baubegleitung-bbb-leitfaden-fur-die-praxis/</u>

6 Städtebaulicher Vertrag:

Kompensationsmaßnahmen können auch mit Hilfe eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB, Absatz 1 vereinbart werden:
Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Siehe auch § 1a (3) BauGB Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Dr. Hantl)



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 D-47707 Krefeld

Stadt Geilenkirchen Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Hochbau

Markt 9

52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen

Eing. 12. Aug. 2016

Amt:

Landesbetrieb De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld

Fon +49 (0) 21 51 8 97-0 Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05

poststelle@gd.nrw.de

Helaba Girozentrale

IBAN: DE31300500000004005617 BIC: WELADEDD

Bearbeiterin: Frau Dr. Hantl Durchwahl: 897-430

E-Mail: Datum: hantl@gd.nrw.de 11. August 2016

Gesch.-Z.:

31.130/4804/2016

70. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Ihre E-Mail vom 06.07.2016

Sehr geehrte Frau Brehm,

aufgrund der Urlaubszeiten in den Sommerferien bitte ich Sie meine späte Antwort auf Ihre E-Mail vom 6. Juli 2016 zu entschuldigen.

Wie ich Ihnen in meinem Schreiben vom 26. April 2016 (Az.: 31.130/2911/2016) mitgeteilt habe, quert der *Merzenhausener Sprung* nach den mir vorliegenden Unterlagen das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 112. Der Verlauf des Sprunges wird im westlichen Planabschnitt vermutet, jedoch ist die genaue Lage des *Merzenhausener Sprunges* bei einem beidseitigen Pufferbereich von 100 m mir nicht bekannt.

Einwirkungen auf Gebäude durch Sümpfungsmaßnahmen und ungleichmäßige Bodenbewegungen sind nicht auszuschließen (vgl. auch Punkt 7 Hinweise: Textliche Festsetzungen, Stand 21.12.2015).

Aufgrund dieser o. g. Standorteigenschaften erfolgte meine Anregung, die vorgesehene Grünfläche möglicherweise im westlichen Planabschnitt anzulegen.

Auskunft darüber, ob der *Merzenhausener Sprung* als Folge von Sümpfungsmaßnahmen aktiviert ist bzw. zukünftig aktiviert wird, kann Ihnen die RWE Power AG erteilen. Ihrem Verteiler entnehme ich, dass Sie die RWE Power AG schon beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Kuftrag:

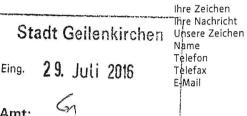
(Dr. Hantl)



RWE Power Aktiengesellschaft, Zentrale, 50416 Köln

Abteilung Bergschäden

S-Bauland GmbH Markt 9 52511 Geilenkirchen



26.07.2016 GEO-B hu Huppertz, Franz-Josef 0221 480-22279 0221 480-20770 franz-josef.huppertz@rwe.com

Köln, den 26.07.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes 112 – Geilenkirchen- Lindern, Frankenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW im Bereich des o.g. Plangebietes angesprochenen geologischen Störzone "Merzenhausener Sprung" Folgendes mit:

Nach den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes im Bereich einer tektonischen Verwerfung. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt.

Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch nur sogenannte <u>bewegungsaktive</u> tektonische Störungen haben. Nach unserem Kenntnisstand ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar.

Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störzone im Plangebiet ist somit nicht notwendig.



RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2 50935 Köln

T +49 221 480-0 F +49 221 480-1351 I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand: Matthias Hartung (Vorsitzender) Dr. Ulrich Hartmann Dr. Frank Weigand Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft: Essen und Köln Eingetragen beim Amtsgericht Essen HR B 17420 Eingetragen beim Amtsgericht Köln HR B 117

Bankverbindung: Commerzbank Köln BIC COBADEFF370 IBAN: DE72 3704 0044 0500 1490 00 Gläubiger-IdNr. DE37ZZZ00000130738 USt-IdNr. DE 8112 23 345

St-Nr. 112/5717/1032

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier



Empfänger S-Bauland GmbH 52511 Geilenkirchen Unser Zeichen GEO-Bhu Köln 26.07.2016 Seite

Im übrigen verweisen wir auf unser weiterhin gültiges Schreiben vom 03.05.2016 zum Bebauungsplan 112.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Hypert

RWE Power Aktiengesellschaft Abteilung Bergschäden

Anlage



RWE Power Aktiengesellschaft, Zentrale, 50416 Köln

Abteilung Bergschäden

Stadt Geilenkirchen Amt für Stadtplanung Postfach 12 69 52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen Ihre Zeichen Ihre Nachricht Eing. 11. Mai 2016

Unsere Zeichen Name Telefon Telefax E-Mail

61 26 01 112 18.04.2016 GEO-BV JUM Jumpertz, Erik 0221 480-22474 0221 480-20770 erik.jumpertz@rwe.com

Köln, den 03.05.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes 112 - Frankenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren.

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft Abteilung Bergschäden

it. Thele

Anlage



RWE Power Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2 50935 Köln

T +49 221 480-0 F +49 221 480-1351 I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand: Matthias Hartung (Vorsitzender) Dr. Ulrich Hartmann Dr. Frank Weigand Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft: Essen und Köln Eingetragen beim Amtsgericht Essen HR B 17420 Eingetragen beim Amtsgericht Köln HR B 117

Bankverbindung: Commerzbank Köln **BIC COBADEFF370** IBAN: DE72 3704 0044 0500 1490 00 Gläubiger-IdNr. DE37ZZZ00000130738

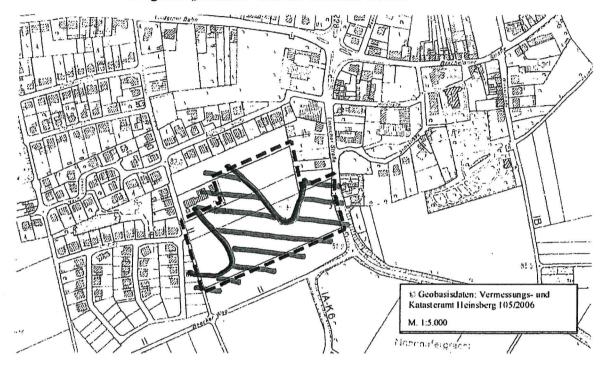
USt-IdNr. DE 8112 23 345 St-Nr. 112/5717/1032

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem

Baugebiet "Bolleber" und der Linnicher Straße



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am 21.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen aufzustellen. Der Bebauungsplanvorentwurf wurde am 17.02.2016 vom Rat verabschiedet.

Parallel zur 70. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 112 aufgestellt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,58 ha. Das Plangebiet wird im Westen an die Frankenstraße angebunden. Der Bebauungsplanentwurf setzt als Art der baulichen Nutzung "Allgemeine Wohngebiete" fest. Durch den Bebauungsplan werden voraussichtlich ca. 39 Grundstücke für Einzel- und Doppelhausbebauung geschaffen. Die Grundflächenzahl beträgt vorwiegend 0,35 und für einen kleineren Teilbereich 0,4. Insgesamt soll eine dem Ortsrand angemessene aufgelockerte Bebauung entstehen. Generell werden maximal 2 Vollgeschosse vorgegeben. Der Bebau-

ıngsplan	trifft	weitere	Festsetzungen	u.	a.	zu	Trauf
rschließ	ung et	c.					

Lindern	
	FNP; 70. And.
11 = Bereic	h, für den humose
Bode	n ausgewiesen sind

RWE Power AG	Abt. Bergschäden

Anlage

Maßstab 1:_



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Geilenkirchen Postfach 12 69 52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen

Eing. - S. Mai 2016

Amt: 61

Datum: 03. Mai 2016 Seite 1 von 4

Aktenzeichen: 65.52.1-2016-261 bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Schneider peter.schneider@bra.nrw.de Telefon: 02931/82-3685 Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25 44135 Dortmund

Bebauungsplan Nr. 112 "Frankenstraße"

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 20.04.2016 Ihr Zeichen 61 26 01 112

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht werden zu dem Bebauungsplan keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen:

• Die Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Heinsberg" sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Randeroth 5".

Eigentümerin der Bergbauberechtigung "Heinsberg" ist das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin des Bergwerkfeldes "Randeroth 5" ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich Bergbau nicht dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen Hauptsitz: Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr 13.30 – 16.00 Uhr

Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba: IBAN:

DE27 3005 0000 0004 0080 17 BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID: DE123878675



stehen, auch in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Seite 2 von 4

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen
 (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht
 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 – 2000 - 1) von durch Sümpfungsmaßnahmen des
 Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.
 Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk,
 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.
 Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der
 Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen.
 Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Ich empfehle Ihnen diesbezüglich eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126



Bergheim, zu stellen. RWE Power AG und Erftverband sind gemäß Verteiler am Verfahren beteiligt.

Seite 3 von 4

 Die Planfläche liegt außerdem über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld "Rheinland". Inhaberin des Erlaubnisfeldes ist die Wintershall Holding GmbH in Kassel sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden.

Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem "Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das "Ob" und "Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsrechte auf der



Ebene des Bebauungsplanes erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

(P Schneider)

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Heinsberg Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Geilenkirchen

Stadtentwicklungs- und Umweltamt

Markt 9

52511 Geilenkirchstadt Geilenkirchen

Eing. 20, Mai 2016

Amt:

Kreisstelle

☐ Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de
Gereonstraße 80, 41747 Viersen
Tel.: 02162 3706-0, Fax -92
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl:

43

Fax:

christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20160518_Geilenkirchen_FNPÄ_70_BP_112.doc Viersen 18.05,2016

Fläche in Lindern: 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 112

hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Ihre Mail vom 19.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren sehr geehrte Frau Nossek,

zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit den Planungen werden rund 2,58 bzw. 3,44 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Aufgrund der geringeren agrarstrukturellen Bedeutung dieser Flächen werden Bedenken zurückgestellt.

Aus agrarstruktureller Sicht wäre konsequenterweise begrüßt worden, wenn die Bauleitplanung den gesamte Feldblock überplant hätte. Mit der vorliegenden Planungen entstehen nun nördlich eine landwirtschaftliche Restfläche aus der Differenz zwischen FNP-und BP-Darstellung und südlich eine landwirtschaftliche Restfläche, die weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Sollte weiterer Wohnbedarf entstehen, sollten diese Flächen vorrangig überplant werden bevor andere, agrarstrukturell wertvollere Fläche für Wohngebiete in Anspruch genommen werden.

Da zu dem externen Kompensationsbedarf noch keine Angaben gemacht wurden, verweisen wir vorsorglich darauf, dass "bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen … auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen [ist]. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.

Wir regen daher an, externe Kompensationsmaßnahmen durch Entsieglung, Aufwertung vorhandener Landschaftsstrukturen oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dienststellenleiter

h . "-"

Nossek, Regina

Von: Bettina.Georgi@strassen.nrw.de Gesendet:

Donnerstag, 19. Mai 2016 14:30

An: Nossek, Regina

Cc: Rainer.Gies@strassen.nrw.de; Georg.Hennecken@strassen.nrw.de;

Steffen.Straub@strassen.nrw.de

Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen - Frankenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Nossek,

von diesen Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 228 im Abschnitt 15 berührt, die dort nur teilweise als Ortsdurchfahrt festgesetzt ist.

Gegen die Planung bestehen von hiesiger Seite erhebliche Bedenken. Sie wird abgelehnt soweit es die Berührungspunkte mit der L228 betrifft.

Es ist die Anbindung des Gebietes mit einem Geh-/Radweg an den in Ansätzen vorhandenen Gehweg der L228 vorgesehen. Der Anbindungsbereich liegt unmittelbar an einer unübersichtlichen Kurve sowie Einmündung. Radfahrer müssen an dieser Stelle auf die Fahrbahn wechseln, insbesondere in Richtung Ortsmitte sind Querungen von Radfahrern und Fußgängern notwendig. Die Schaffung eines solchen Gefahrenpunktes ist unnötig da die rückwärtige Führung auch der Fußgänger und Radfahrer problemlos möglich ist.

Darüber hinaus ist ein Notüberlauf aus den Regenrückhaltebecken auf meine Straßenfläche geplant. Für diese Zwecke steht meine Fläche nicht zur Verfügung, dies insbesondere nicht im Böschungsbereich. Ein Umplanung ist zwingend erforderlich. Die Standsicherheit der Böschung darf nicht beeinträchtigt werden.

Weiterhin ist Folgendes zu beachten:

- Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.
- 2. Dem Straßengrundstück darf weder mittelbar noch unmittelbar Oberflächenwasser zugeführt werden.
- Die Erschließung hat ausschließlich, auch während der Bauzeit, rückwärtig zu erfolgen.

Weitere Forderungen und Auflagen behalte ich mir für das fortschreitende Verfahren vor. Ich bitte um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

B. Georgi

Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein Außenstelle Wesel Augustastr. 12 46483 Wesel 0281/108-320

PC-Fax: 0211/87565-1172152 bettina.georgi@strassen.nrw.de





Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Niederrhein Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach

Stadt Geilenkirchen Amt für Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung, Hochbau Markt 9 52511 Geilenkirchen

Regionalniederlassung Niederrhein

Kontakt:

Herr Budnick

Telefon:

02161/409-290

Fax:

02161/409-155

E-Mail:

Datum:

klaus.budnick@strassen.nrw.de

Zeichen:

20400/40400.020/2.10.07

(Bei Antworten bitte angeben.)

12.12.2016

Bebauungsplan Nr. 112

Bereich: Frankenstraße, Stadtteil Lindern

hier: Aktualisierte Stellungnahme

Stellungnahme der hiesigen Niederlassung vom 19.05.2016 per E-Mail

Anlage:

Übersichtslageplan

Bebauungsplan mit Stationierung

Merkblatt "Allgemeine Forderungen Landesstraßen"

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.a. Plangebiet wird im Osten von einem Abschnitt der freien Strecke der Landesstraße 228 (Linnicher Straße) begrenzt:

Abschnitt 15, Station 0,775 bis Station 0,810 Ortsdurchfahrt Lindern Abschnitt 15, Station 0,810 bis Station 0,855 Freie Strecke

Baulastträger der Landesstraße ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund eines Ortstermins am 10.10.2016 mit Herrn Hausmann, Herrn Brendt, Herrn Gies und meiner Person wird die Stellungnahme zum o.a. Bebauungsplan aktualisiert.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 112 besteht Einverständnis, wenn folgendes beachtet wird:

 Die fußläufige Zuwegung des Plangebietes zur L 228 erfolgt mittels eines Gehweges und Treppenanlage. Der vorhandene Gehweg auf der Westseite der L 228 wird bis zur Treppenanlage verlängert. Eine überarbeitete Ausführungsplanung ist der hiesigen Niederlassung frühzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Straßen,NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen · Telefon: 0209/3808-0

 $Internet: www.strassen.nrw.de \cdot E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de \\$

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000· Konto-Nr 4005815 IBAN: DE20300500000004005815 BIC: WELADEDD

Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Niederrhein

Breitenbachstr. 90 · 41065 Mönchengladbach Postfach 101027 · 41010 Mönchengladbach Telefon: 02161/409-0 kontakt.ml.nr@strassen.nrw.de Das neue Regenrückhaltebecken wird in der südöstlichen Ecke des Plangebietes eingeplant. Der Überlauf erfolgt in den vorhandenen Mischwasserkanal der Stadt. Ein Standsicherheitsnachweis vom 05.07.2016 des Ingenieurbüros Michael Eckardt liegt der hiesigen Niederlassung vor. Auch hier ist eine Ausführungsplanung frühzeitig der hiesigen Niederlassung vorzulegen.

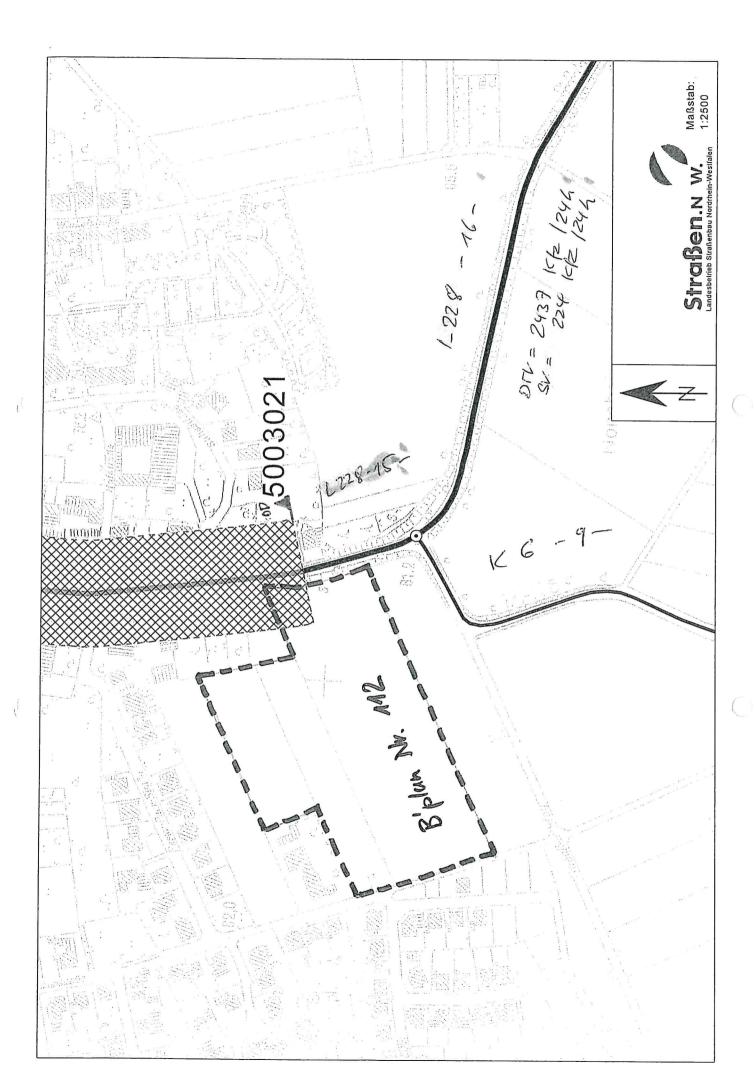
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Budnick)

Allgemeine Forderungen Landesstraßen

- Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.
- In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)
- a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.
- b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
- c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.
- 3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrige stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sichtund Lärmschutzwälle sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.
- Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.
- 5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.
- 6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.
- Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.
- 8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.
- 9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.



Nossek, Regina

Von:

Ingo.Gerhardt@strassen.nrw.de

Gesendet:

Mittwoch, 15. Februar 2017 09:28

An:

Nossek, Regina

Betreff:

AW: Bebauungsplan Nr. 112 Lindern

Sehr geehrte Frau Nossek,

gegen den Bebauungsplan Nr. 112 Lindern, bestehen wie in unserer Stellungnahme vom 12.12.2016 beschrieben, keine Bedenken.

Dies betrifft ausdrücklich auch die Anbaubeschränkungszone gemäß § 25 StrWG NRW.

Die übrigen Punkte der Ihnen als Anlage zugesandten Allgemeinen Forderungen, sind nur dann zu beachten, wenn diese Belange von Ihrem Vorhaben betroffen sind. Eine weitere Prüfung und Zustimmung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung, welche vor dem Bau mit unserem Hause abzustimmen ist.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ingo Gerhardt

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Niederrhein Abt. 4: Planungen Dritter

Breitenbachstr. 90 41065 Mönchengladbach Tel.: 02161 409-483

雪 Fax:

02161 409-155





KREISVERWALTUNG * 52523 Heinsberg

......Der Landrat

Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen 52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen

Eing. 3 I. Mai 2016

Amt: 67

Amt für Bauen und Wohnen

Herrn Magaß / Ja Zimmer Nr.: 602 Tel.: (02452) 136317 Fax: (02452)13 63 95

e-mail:

gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

63-521-2016 und 63-522-2016

25.05.2016

Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen, 70. Änderung und Bebauungsplan Nr. 112 "Frankenstraße";

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB

in Geilenkirchen, Frankenstr.

Gemarkung

Lindern

Flur Flurstück

23

Ihr Bericht vom 18. April 2016, Az.: 61 26 01 112 und 61 20 70

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Gegen die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 112 bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn gesundheitlich relevante Geruchsbelästigungen oder Belastungen durch Bioaerosole der künftigen Anwohner des Plangebietes durch die in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu besorgen sind.

Gegebenenfalls muss hierzu ein Umweltbericht erstellt werden.

Dienstgebäude: Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg Tel: (02452) 13 – 0 Fax: (02452) 13-11-00

Fax: (02452) 13-11-00 Internet: <u>www.kreis-heinsberg.de</u> E-Mail: <u>info@kreis-heinsberg.de</u> Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden: Di. u. Do.

9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch derzeit wie folgt Stellung genommen:

Untere Landschaftsbehörde

Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft und besteht aus intensiv genutztem Acker.

Hinsichtlich der geplanten Eingrünung des Plangebietes ist den Vorgaben des LBP vollumfänglich zu entsprechen.

In der Stellungnahme zum Artenschutz des Büros Schollmeyer wird dargestellt, dass das Plangebiet und seine Umgebung im Dezember 2015 sowie im Januar 2016 insgesamt dreimal begangen wurden. Dabei wurden der Feldsperling kartiert, eine planungsrelevante Art im ungünstigen Erhaltungszustand in NRW (LANUV). Die Art wurde als Nahrungsgast dokumentiert, mit dem Hinweis, dass ein möglicher Brutverdacht oder -nachweis erst ab März/April mit Beginn der Brutsaison erfolgen könne. Eine weitere Kartierung im Frühjahr erfolgte jedoch nicht. Gleichwohl kommt die Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen Arten kein erhöhtes Konfliktpotential bestehe und artspezifische Maßnahmen nicht notwendig seien.

Aus Sicht der ULB ist die Stellungnahme zum Artenschutz in vorgelegter Form nicht ausreichend, da aufgrund des gewählten Beobachtungszeitraumes keine sicheren Aussagen bezüglich dem Vorhandensein planungsrelevanter Arten treffen zu können. Es liegt somit keine verwendbare Datenquelle vor. Dementsprechend kann die ULB keine Stellung zum Artenschutz nehmen. Es ist zwingend erforderlich durch weitere Kartierung (im relevanten Zeitraum von März bis Oktober) Klarheit bezüglich eines möglichen Brutvorkommens des Feldsperlings und ggf. weiterer planungsrelevanter Arten zu erlangen. Notfalls ist der ungünstigste Fall (worst case) anzunehmen. Eine einfache Feststellung, weitere Maßnahmen seien nicht notwendig, obwohl grundlegend der Verdacht besteht, dass planungsrelevante Arten unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sein könnten, ist unzureichend. Mindestens die Vorlage einer ASP I ist unabdingbar, eigentlich sogar einer ASP II. Erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Prüfung kann die ULB abschließend Stellung nehmen.

Untere Wasserbehörde

Eine abschließende wasserwirtschaftliche Stellungnahme ist nicht möglich, da die Entwässerungskonzeption für das Plangebiet nicht dargelegt wurde. -> E-Mail vom 14.09.2016

L) keine Beden ken

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

Amt für Bauen und Wohnen - Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben derzeit noch Bedenken.

In mittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befinden sich mehrere bestehende (Kreis Heinsberg) sowie im Genehmigungsverfahren befindliche (Kreis Düren) Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Im Bereich der avisierten Fläche ist daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis auf eine Vorbelastung ist der textlichen Festsetzung derzeit nicht zu entnehmen.

Auf Grundlage des "Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen für den Standort Linnich-Gereonsweiler" - Schallimmissionsprognose vom 16. Oktober 2014, Az: SP12016N3B1 der Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich werden relevante Geräuschimmissionen auf die avisierte Fläche attestiert. Das Gutachten wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 21 WEA im Kreisgebiet Düren erstellt. Untersucht wurde u. a. die Gesamtbelastung der geplanten und bestehenden WEA auf zwei Immissionsorte in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben Bebauungsplan Nr. 112 "Frankenstraße".

Gemäß Gutachten wird der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete (WA) bei Betrieb der WEA an den besagten Immissionsorten um lediglich 2 dB(A) unterschritten. Jede weitere Geräuschemission (z. B. durch die Bebauung und deren Nutzung im Allgemeinen oder durch technische Emissionsquellen wie Klimaanlagen, Wärmepumpen etc.) könnte in dieser Zeit zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes führen.

Der immissionsschutzrechtlich problematischen Lärmvorbelastung des Plangebietes durch die WEA kann nur begegnet werden, indem die Errichtung und der Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen ausgeschlossen wird. Alternativ besteht die Möglichkeit, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit haustechnischer Anlagen in Form einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Ein Nachweis ist für jeden Einzelfall zu erbringen. Zur groben Abstandsorientierung haustechnischer Anlagen verweise ich in diesem Zusammenhang auch auf den "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI (www.lai-immissionsschutz.de)". Dieser gibt Mindestabstände für technische Hausanlagen zu Immissionsorten vor. Jedoch findet in diesem Schriftstück keine Berücksichtigung einer eventuellen Vorbelastung (hier: durch WEA) statt.

Sofern einer Lösung der beschriebenen Problematik im B-Planverfahren entsprochen wird, ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht durchaus zu vertreten.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

HE INSEERS

Stadt Geilenkirchen

- Amt für Stadtplanung Markt 9
52511 Geilenkirchen



Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
-Untere LandschaftsbehördeGeschäftszeichen: 66 10 16/---/14/Di

......Der Landrat

Herr Dismon Zimmer-Nr.: 346 Tel.: (0 24 52) 13-61 42 Fax: (0 24 52) 13-61 95

E-Mail: norbert.dismon@kreis-heinsberg.de

10. November 2016

Bebauungsplan Nr. 112 "Frankenstraße" – Ergänzung Artenschutzprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Umfang der nachgereichten Ergänzung zur Artenschutzprüfung ist nunmehr ausreichend.

In jedem Fall ist den genannten Maßnahmen zum Schutz des Feldsperlings zu entsprechen. Insbesondere gilt dies für die Maßnahmen, die den räumlichen Zusammenhang und die Vernetzung des Lebensraumes für den Feldsperling erhalten und fördern.

Die Baufeldräumung hat im Winterhalbjahr stattzufinden. Der unmittelbar von dem Vorhaben betroffene Acker sollte bereits vor Beginn der Baufeldräumung möglichst unattraktiv in Bezug auf das Nahrungsangebot sein (also z.B. Vermeidung von Getreideund Rapsanbau), sodass der Feldsperling bereits frühzeitig andere Nahrungsquellen in der Umgebung nutzt.

Sofern alle Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung entsprechend umgesetzt werden, äußert die ULB keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Dismon

Dienstgebäude: Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg Tel.: (0 24 52) 13 - 0 Fax: (0 24 52) 13 - 11 00 Internet: www.kreis-heinsberg.de E-Mail: info@kreis-heinsberg.de Kontoverbindungen: Kreissparkasse Heinsberg BIC: WELADEDIERK IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73 Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03 Sprechstunden:

di. u. do.

08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr Von: Michael Schnell [mailto:Michael.Schnell@Kreis-Heinsberg.de]

Gesendet: Mittwoch, 14. September 2016 08:00

An: Nossek, Regina

Betreff: Antw: Bebauungsplan Nr. 112 - Lindern

Sehr geehrte Frau Nossek,

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 "Frankenstraße" in Lindern haben Sie mir ergänzend den Hochwasserschutznachweis des Ing.-Büro RWTG mbH vom Juni 2016 vorgelegt.

Aus den Berechnungen des Ing.-Büros geht hervor, dass der Anschluss aller Schmutz- und Regenwässer aus dem Baugebiet an den Mischwasserkanal geplant ist. Das Ing.-Büro kommt zu dem Ergebnis, dass der Hochwasserschutz für das Beeckfließ für ein HQ100 sichergestellt ist, wenn ein zusätzliches Rückhaltevolumen von 700 m³ bei einer maximalen Drosselwassermenge von 3l/s geschaffen wird.

Sofern diese Rückhaltemaßnahmen umgesetzt werden, bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde -insbesondere zum Hochwasserschutz- gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag Michael Schnell Dipl. Bauingenieur

Kreisverwaltung Heinsberg Amt für Umwelt und Verkehrsplanung Untere Wasserbehörde Valkenburger Straße 45 52525 Heinsberg

Telefon: 0 24 52 / 13 - 61 43 Telefax: 0 24 52 / 13 - 61 95

E-Mail: michael.schnell@kreis-heinsberg.de

>>> "Nossek, Regina" < Regina. Nossek@geilenkirchen.de > 13.09.2016 11:56 >>> Sehr geehrter Herr Schnell,

ich beziehe mich auf unser soeben geführtes Telefonat und übersende Ihnen den Hochwasserschutznachweis-Kurzbericht der RWTG mbH sowie die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Ich möchte Sie bitten mir mitzuteilen, dass gegen die Planung Ihrerseits keine Bedenken bestehen.

Schon jetzt vielen Dank für Ihre Bemühungen.

